

Benutzungsordnung für die öffentliche Bücherei im Münzhof

Rechtsgrundlagen:	Gemeinderatsbeschluss
Beschluss:	§ 49 öS des GR vom 25.04.1988
Neufassung:	25.09.2001
Änderung:	25.02.2002

Benutzungsordnung für die öffentliche Bücherei im Münzhof

§ 1

Aufgabe der Bücherei

- (1) Die Gemeinde Langenargen betreibt die Bücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bücherei dient der Information, der Unterhaltung, der beruflichen Fortbildung und Weiterbildung.

§ 2

Benutzerkreis, Öffnungszeiten

- (1) Die Bücherei kann von allen Einwohnern der Gemeinde benutzt werden.
- (2) Auswärtige Besucher und Feriengäste werden zugelassen.
- (3) Die Öffnungszeiten werden gesondert festgesetzt und ortsüblich sowie durch Anschlag in der Bücherei öffentlich bekanntgegeben.

§ 3

Anmeldung

- (1) Jeder Benutzer weist sich bei der Anmeldung durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepaß aus. Er erhält einen Benutzerausweis, der beim Entleihen der Medien vorzulegen ist. Der Benutzer ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Ausleihverbuchung in der EDV gespeichert werden.
- (2) Für die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten notwendig. Entsprechende Formulare liegen in der Bücherei aus.
- (3) Bei der Anmeldung verpflichtet sich jeder Benutzer zur Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (4) Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
- (5) Geht der Benutzerausweis verloren, so ist dies der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig (§ 7 Abs. 3).

§ 4

Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Medien ist nur gegen Vorlage eines Benutzerausweises möglich.
- (2) Die Ausleihzeit für Bücher beträgt 4 Wochen, für andere Medien 2 Wochen.
- (3) Eine einmalige Verlängerung der Leihfrist ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Wird die Leihfrist überschritten, wird der Benutzer gemahnt. Bleiben zwei Mahnungen erfolglos, werden die ausgeliehenen Medien sechs Wochen nach Überschreitung der Leihfrist durch einen Beauftragten der Gemeinde eingezogen.
- (5) Der Präsenzbestand (Lexika usw.) und die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift können nicht ausgeliehen werden.
- (6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird gegen eine Vorbestellgebühr (§ 7 Abs. 2) benachrichtigt, sobald das Medium zur Ausleihe bereit steht.

§ 5

Aufenthalt in den Büchereiräumen

- (1) Während des Aufenthalts in den Büchereiräumen ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Rauchen ist in den Büchereiräumen untersagt.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Büchereiräume mitgebracht werden.
- (4) Taschen und sonstiges Gepäck sind in den dafür vorgesehenen Schränken zu verwahren. Es

wird keine Haftung dafür übernommen.

- (5) Die Benutzung der Garderobe ist unentgeltlich. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 6

Behandlung von Medien und Geräten , Haftung

- (1) Die Medien und die Geräte der Bücherei sind mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige, auf dessen Benutzerausweis die Medien ausgeliehen sind, vollständigen Ersatz (Wiederbeschaffungswert) zu leisten. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleiherung zu melden.
- (1) Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Tritt in der Wohnung des Benutzers eine übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes auf, so darf er während dieser Zeit die Bücherei nicht benutzen.
- (4) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der Medien und Geräte entstehen.
- (5) Der Internet-PC ist während der Öffnungszeiten der Bücherei zugänglich und kann von Personen ab 16 Jahren bei Hinterlegung des Benutzerausweises gegen eine Gebühr (§ 7 Abs. 8) in Anspruch genommen werden. Bei Mißbrauch - insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften - kann die Bücherei Personen von der Nutzung des Internet-PCs ausschließen.

§ 7

Gebühren

- (1) Die Ausleihe von Medien ist gebührenpflichtig. Es wird eine Benutzungsgebühr von 12 € für Erwachsene erhoben. Institutionen, Schüler, Studenten sowie Personen unter 18 Jahren sind von Benutzungsgebühren befreit. Mit Entrichtung der Benutzungsgebühr ist der entsprechende Benutzerausweis für die Dauer von 12 Monaten gültig. Alternativ zur dieser Jahresgebühr besteht die Möglichkeit einer einmaligen Ausleihe von Medien gegen eine Gebühr von 2 €.
- (2) Die Vorbestellgebühr für ausgeliehene Medien beträgt 50 Cent.
- (3) Die Verwaltungsgebühr für einen Ersatzausweis beträgt für Erwachsene 2 €, für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren 1,50 €.
- (4) Wird die Leihfrist überschritten, so sind für die erste angefangene Woche der Überschreitung pro Medium 50 Cent und für jede weitere Woche der Überschreitung 1 € zu entrichten, und zwar unabhängig davon ob eine vorherige schriftliche Mahnung erfolgt ist.
- (5) Die erste schriftliche Mitteilung erfolgt in der zweiten angefangenen Kalenderwoche der Fristüberschreitung. Ab der dritten schriftlichen Mitteilung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50 € erhoben. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Bei einer notwendigen Einziehung der ausgeliehenen Medien durch einen Beauftragten der Gemeinde (§ 4 Abs. 4) werden die jeweils gültigen Verwaltungsgebühren erhoben. § 7 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.
- (7) Die Gebühren werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig.
- (8) Die Gebühr für die Nutzung des Internet-PCs beträgt 50 Cent pro angefangene zehn Minuten.
- (9) Die Gebühr für die Nutzung des Leihverkehrs mit auswärtigen Bibliotheken beträgt 2,50 € pro Medium.
- (10) Die Bücherei kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstossen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Bücherei.

§ 9

Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können gegen eine Gebühr (§ 7 Abs. 9) im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die öffentliche Bücherei im Münzhof in der Fassung vom 24.9.2001 außer Kraft.